

des Wolfes betrifft. Die Motion Engler hat zur Folge, dass in Zukunft eine erweiterte Abschussmöglichkeit besteht, und zwar können im Falle absehbarer Konflikte zwischen Wolf und Bevölkerung frühzeitig bestandesregulierende Eingriffe gemacht werden. Das ist das, was in der Botschaft bzw. im Entwurf zur Teilrevision des Jagdgesetzes steht. Daneben gibt es die Standesinitiative Wallis, die in ihrer Endzielsetzung den Wolf voll als jagdbar erklären will.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit, der mit 7 zu 2 Stimmen zustande gekommen ist, schlägt ein Vorgehen in Schritten vor: Wir haben einen Status quo. Abschüsse sind sehr eingeschränkt möglich. Und wir haben jetzt die Umsetzung der Motion Engler. Immerhin haben wir diese Motion verabschiedet und den Bundesrat auf diese Piste geschickt. Nun legt er uns diese Botschaft vor. Wir sind der Meinung, jetzt müsste man in Schritten vorgehen, diese Modifizierung einmal umsetzen und schauen, welche Auswirkungen dies hat. Dann kann man später weitergehen, wenn man sieht, dass das nicht genügt.

Zum Schluss komme ich noch einmal auf die formellen Gründe zurück: Wir werden in der UREK-SR bereits im Oktober die Beratung der Teilrevision des Jagdgesetzes aufnehmen. Also gibt es eigentlich sachlich keine Gründe dafür, nun einer Standesinitiative Folge zu geben, die uns verpflichten würde, parallel zu den Arbeiten des Bundesrates gesetzgebend tätig zu werden. Das Gesetz wird geöffnet, und selbst wenn man die Auffassung der Kommissionsmehrheit nicht teilt, dass ein Vorgehen in Schritten sinnvoll ist, hat das Parlament freie Hand. Es kann das, was die Standesinitiative hier fordert, ins Gesetz schreiben, wenn es dazu die nötigen Mehrheiten gibt.

Aus diesen Gründen bin ich der Meinung, dass es sinnvoll wäre, der Kommissionsmehrheit zu folgen und der Standesinitiative keine Folge zu geben.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 23 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 10 Stimmen  
(7 Enthaltungen)

**Präsident** (Bischofberger Ivo, Präsident): Sie haben der Initiative keine Folge gegeben. Damit ist das Geschäft definitiv erledigt.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass die Kommission die Petition 17.2001 des Vereins Wildtierschutz Schweiz, "Schluss mit der Ausrottungspolitik gegen den Wolf", im Rahmen des Geschäftes 14.320 gemäss Artikel 126 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes behandelt und davon Kenntnis genommen hat.

14.401

## **Parlamentarische Initiative GPK-SR.**

### **Wirksame Strafbestimmungen zur Verfolgung der organisierten Kriminalität (Revision von Art. 260ter StGB)**

#### **Initiative parlementaire CdG-CE.**

### **Prévoir des dispositions pénales efficaces pour poursuivre le crime organisé (révision de l'art. 260ter CP)**

#### *Frist – Délai*

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.17 (Frist – Délai)

**Präsident** (Bischofberger Ivo, Präsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Umsetzung der Initiative um zwei Jahre, das heisst bis zur Herbstsession 2019, zu verlängern.

**Janiak** Claude (S, BL), für die Kommission: Das ist eine parlamentarische Initiative, die schon sehr alt ist; sie ist schon mehr als dreieinhalb Jahre alt. Die zuständigen Subkommissionen beider GPK hatten im Rahmen ihrer Oberaufsicht über die Strafverfolgungsbehörden mehrere Anhörungen der Bundesanwaltschaft und der Bundeskriminalpolizei durchgeführt. Der Bundesanwalt und der Direktor des Fedpol hatten dabei nachvollziehbar dargelegt, dass Artikel 260ter StGB in der heutigen Ausgestaltung nicht ausreicht, um wirklich gefährliche mafiöse Organisationen und insbesondere deren Drahtzieher erfolgreich zu verfolgen, wie dies ursprünglich beabsichtigt war. Gleichzeitig sind aber die Hürden der heutigen Norm für weniger gefährliche kriminelle Vereinigungen oft zu hoch. Bildhaft gesprochen, ist der Tatbestand gemäss Artikel 260ter StGB ein Schuh, der für die Mafia zu klein und für die kriminellen Vereinigungen zu gross ist. Entsprechend tief sind die bisherigen Verurteilungszahlen. Die praktische Bedeutung von Artikel 260ter StGB ist heute, nach den Angaben der Bundesanwaltschaft, im Wesentlichen darauf reduziert, die Voraussetzung der gegenseitigen Strafbarkeit im Rahmen der internationalen Rechtshilfe zu erfüllen. Das war damals die Begründung.

Da die GPK nicht legislatorisch tätig ist, wurde diese Initiative der Kommission für Rechtsfragen überwiesen. Diese hat ihr Folge gegeben. Wie Sie wissen, erwarten wir jetzt vom Bundesrat eine Vorlage, die die Verhütung des Terrorismus betrifft. In diesem Rahmen soll Artikel 260ter StGB ebenfalls revidiert werden. Damals, vor dreieinhalb Jahren, sprachen wir noch nicht von Terrorismus. Das hat sich in den letzten paar Jahren verändert. Deshalb spielt natürlich auch dieser Aspekt eine Rolle.

Ich bitte Sie, der Fristverlängerung zuzustimmen. Ich gehe davon aus, dass dem Anliegen der parlamentarischen Initiative entsprochen wird, wenn diese Gesetzgebung dann erfolgt wird.

*Die Behandlungsfrist des Geschäftes wird verlängert  
Le délai de traitement de l'objet est prorogé*